

# RS OGH 1996/4/9 10ObS20/95, 10ObS150/99b, 10ObS202/99z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1996

## Norm

ASVG §133 Abs2

## Rechtssatz

Eine Kostenübernahme durch den gesetzlichen Krankenversicherungsträger kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn die Krankenbehandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgversprechend war, weil sie nur dann als medizinisch notwendig eingestuft werden kann. Dadurch wird einerseits der Patient vor der Inanspruchnahme als Versuchsobjekt geschützt und andererseits das Kostenrisiko der Sozialversicherung hinsichtlich jener Behandlungsmethoden minimiert, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft als nicht erfolgversprechend qualifiziert werden.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 20/95

Entscheidungstext OGH 09.04.1996 10 ObS 20/95

Veröff: SZ 69/87

- 10 ObS 150/99b

Entscheidungstext OGH 31.08.1999 10 ObS 150/99b

Ähnlich

- 10 ObS 202/99z

Entscheidungstext OGH 25.02.2000 10 ObS 202/99z

Auch; nur: Eine Kostenübernahme durch den gesetzlichen Krankenversicherungsträger kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn die Krankenbehandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgversprechend war, weil sie nur dann als medizinisch notwendig eingestuft werden kann. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104902

## Dokumentnummer

JJR\_19960409\_OGH0002\_010OBS00020\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)